

KFZ-GEWERBE INTERN

Verband des Kraftfahrzeuggewerbes
Sachsen e.V.



www.kfz-sachsen.de





Inhaltsverzeichnis

Kfz-Gewerbe aktuell

48. Bundestagung	3
Kurz und knapp	4
Rundum-Sorglos-Paket für Kfz-Betriebe	6

Technik, Sicherheit und Umweltschutz

Stetiger Wandel im akkreditierten System	8
Beendigung SilverDAT II und das neue SilverDAT 3	8
Licht-Test 2022: Gewinnchancen und Kommunikationsmaterial	9

Betriebswirtschaft und Steuern

Energiekrise – Kostenloses Energiebuch E-Tool	10
Geplante Neuregelung des Umweltbonus zum 01.01.2023	10

Recht

Mit Inkrafttreten des Mindestlohnerhöhungsgesetzes erhöht sich der Mindestlohn auf 12 € und die Geringfügigkeitsgrenze auf 520 €	11
Energiekrise – Beschluss zweier Energiesicherungsverordnungen	12
Nutzungsvergütung: Schätzung der erwarteten Gesamtleistung	13
Neue Regelungen für Arbeitsverträge seit dem 1. August 2022	14

Aus den Innungen

Sachsen	15
---------------	----

Veranstaltungen und Seminare

Aktuelle Veranstaltungen und Seminare im Internet.

Informationen und Anmeldung unter www.kfz-dbs.de

48. Bundestagung

„Wir müssen technologieoffen bleiben.“ Mit diesen Worten bekräftigte Dr. Volker Wissing, Bundesminister für Digitales und Verkehr, seine Überzeugung für das Gestalten einer CO₂-neutralen Mobilität der Zukunft.

Auf der 48. Bundestagung des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes in Frankfurt am Main wies er vor 350 Teilnehmenden darauf hin, dass das beliebteste Transportmittel der Menschen in Deutschland das Auto sei. „Wir müssen die Sehnsucht der Menschen nach individueller Mobilität ernst nehmen“, so der Minister. Gleichzeitig müsse der Straßenverkehr seinen Beitrag dazu leisten, die CO₂-Emissionen deutlich zu reduzieren. „Wir brauchen nachhaltige Lösungen für Klimaneutralität, die die

Menschen überzeugen und mit denen sie leben wollen.“

Die Elektromobilität sei solch eine Lösung. Hier müssten die Hersteller aber dafür sorgen, Angebote in allen Fahrzeugklassen anzubieten, damit auch für alle Autofahrenden passende Angebote verfügbar seien. Mit dem vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) federführend erarbeiteten Masterplan Ladeinfrastruktur II der Bundesregierung solle ein beschleunigter Ausbau von Schnellladepunkten insbe-

sondere an den Autobahnen vorstatten gehen.

Darüber hinaus wird nach den Worten von Minister Wissing Wasserstoff beim Antrieb der Zukunft quer über alle Verkehrsträger eine wichtige Rolle spielen. „Auch für wasserstoffbasierte E-Fuels müssen wir die technologischen Optionen sichern“, betonte er. In Richtung der Europäischen Kommission sagte er, es entstehe niemandem ein Nachteil, Verbrennerfahrzeuge auch nach 2035 zuzulassen, wenn sie mit klimaneutral



Bundesverkehrsminister Dr. Volker Wissing (2. v. l.) mit dem ZDK-Präsidium (l. ZDK-Präsident Jürgen Karpinski, 2. v. r. ZDK-Vizepräsident Thomas Peckruhn, r. Bundesinigungsmeister und ZDK-Vizepräsident Detlef Peter Grün).

erzeugten synthetischen Kraftstoffen betrieben werden können. Dafür setzte sich das BMDV in Brüssel ein. Denn es sei nicht zuletzt für die Arbeitsplätze in der Automobilwirtschaft in Deutschland extrem wichtig, das Know-how für diese Spitzentechnologien in Entwicklung und Produktion zu erhalten.

Die 48. Bundestagung des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes war nach drei Jahren Corona-Unterbrechung vom neuen Bundesinnungsmeister und ZDK-Vizepräsidenten Detlef Peter Grün eröffnet worden. Er wies unter anderem auf das Projekt „E-Fuels for Future“ hin, mit dem der ZDK in Kooperation mit

dem UNITI-Mineralölverband und dem ADAC einen mehrmonatigen Praxistest für den Betrieb eines Serien-Pkw mit E-Fuels durchgeführt hat. Die vergleichenden Messergebnisse (Betrieb mit fossilem Kraftstoff und E-Fuels) werden am 16. September auf dem ZDK-Stand in Halle 9.0/D62 auf der Automechanika bekanntgegeben.

In seinem Grußwort gab Detlef Braun, Geschäftsführer der Messe Frankfurt, seiner Freude darüber Ausdruck, dass nun – nach dem Zwischenschritt der Automechanika Digital Plus im vergangenen Jahr – ab dem 13. September endlich wieder eine Präsenzmesse in der

gewohnten Form stattfinden könne, an der das Kraftfahrzeuggewerbe mit einem umfangreichen Programm für das Fachpublikum seinen wichtigen Anteil habe.

Weitere Programmpunkte auf der Bundestagung waren eine Podiumsdiskussion mit dem ZDK-Präsidium über aktuelle Themen im Kfz-Gewerbe, das Thema „Einführung von Agentursystemen im Autohandel“, der Kampf um kluge Köpfe, also die Nachwuchsgewinnung im Kfz-Gewerbe, Potenzial und Grenzen künstlicher Intelligenz, Antriebskonzepte der Zukunft sowie der Blick eines Zukunftsforschers in die Lebenswelten im Jahr 2030.

Kurz und knapp

Sozialversicherung – Übermittlung der Entgeltabrechnungsdaten künftig elektronisch

Betriebe müssen ab 01.01.2023 ihre Entgeltabrechnungsdaten elektronisch an die gesetzliche Rentenversicherung übermitteln. Bis zum 31.12.2026 kann von der gesetzlichen Rentenversicherung auf Antrag eine Ausnahme von der elektronischen Übermittlung gewährt werden.

Informationen, z. B. zum technischen Verfahren und zur Datensicherheit, können der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung unter folgender Internetadresse entnommen werden: <https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Experten/Arbeitgeber-und-Steuerberater/elektronisch-unterstuetzte-Betriebspruefung-euBP/euBP.html>

Lohnsteuer/Kassenführung – Der ZDH veröffentlicht eine Praxishilfe zum Thema „Trinkgelder und Kassenführung“

Zwar nicht für jedes Autohaus relevant, aber dennoch für einzelne Kfz-Unternehmen, die Trinkgelder vereinnahmen, interessant: Der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) hat eine Praxishilfe zum Thema „Erfassung von Trinkgeldern im Rahmen der Kassenführung“ erstellt.

Das Honorieren einer besonderen Dienstleistungsqualität durch Kunden mit einem Trinkgeld hat auch im Handwerk eine lange Tradition und kommt in der Praxis doch häufig vor. Zwar sind Trinkgelder im Tagesgeschäft von Kfz-Unternehmen nicht täglich anzutreffen. Da aber dennoch in einzelnen Geschäftsfeldern von Autohäusern auch Trinkgelder ggf. eine Rolle spielen, können für diese Unternehmen Ausführungen über die ordnungsmäßige Be-

handlung von erhaltenen Trinkgeldern im Rahmen der Kassenführung durchaus interessant sein. Zudem ist die Zahlung von Trinkgeldern regelmäßig ein Prüfungsfeld der Finanzverwaltung bei Betriebsprüfungen und Kassen-Nachschaufen. Dies gilt insbesondere für die vom Arbeitgeber bzw. Betriebsinhaber vereinnahmten Trinkgelder. Denn diese werden nach den Prüfungserfahrungen der Finanzverwaltung vielfach weder aufgezeichnet noch versteuert.

KFZ-MEISTER SHOP Für Hingucker!

Unfall Autohaus Muster
Ihre Servicenummer: 0123-456789

STUNDEN-VERRECHNUNGSSÄTZE

Gute Fahrt!

www.kfz-meister-shop.de | 24 Stunden geöffnet

Zentralverband des Deutschen Handwerks ZDH

Praxistipp

Trinkgelder und Kassenführung

Was gilt es bei der Kassenführung zu beachten, wenn Trinkgelder vereinnahmt werden?

Berlin, 02.08.2022
Anspruchspartnerin: Daniela Jappe
+49 30 20619-204
jappe@zdh.de

DAS HANDWERK

Kurz und knapp

Im Falle einer fehlerhaften oder unterlassenen Verbuchung von Trinkgeldern kann es dann aber zu Schätzungen oder im ungünstigsten Fall zur Einleitung von Steuerstraf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren kommen. Die Praxishilfe können Sie über die Geschäftsstelle Ihres Landesverbandes oder Ihrer Kfz-Innung anfordern.

Kurz und Knapp: Fabrikneuheit und Zukauf vom Zwischenhändler

Zwar ist nach der ständigen BGH-Rechtsprechung davon auszugehen, dass ein Kraftfahrzeug nach Ablauf einer Standzeit von zwölf Monaten in der Regel nicht mehr als „fabrikneu“ angesehen werden kann, bei dieser Frist handelt es sich aber nicht um eine taggenau einzuhaltende, starre Ausschlussfrist. In seinem Urteil vom 03.08.2021 (Az. 5 U 84/20) hat das OLG Frankfurt/M. sinngemäß folgendes entschieden:

1 Wird der vom BGH vorgegebene und „in der Regel“ zu beachtende 12-Monats-Zeitraum zwischen Produktion und Verkauf eines neuen Fahrzeugs (Neufahrzeug, unbenutzter Re-Import oder Tageszulassung) nur geringfügig überschritten, verliert das Fahrzeug nicht automatisch seine Eigenschaft als „fabrikneu“. Zur Streitvermeidung ist es in diesem Falle aber dennoch ratsam, den Käufer über das Produktionsdatum des Fahrzeugs zu informieren.

2 Es gibt keine generelle Pflicht, dem Käufer mitzuteilen, dass das Fahrzeug von einem Zwischenhändler zugekauft worden ist, der nicht als Halter in die ZB II eingetragen ist.

Unterlagen zur Führung eines Bankgespräches

Autohäuser haben vielfältige Bankenbeziehungen, sei es bei der Einkaufsfinanzierung von Fahrzeugen oder der Immobilienfinanzierung. Aus den Medien vernehmen nunmehr die Vertreter der Banken, dass die Autohäuser vor erheblichen langfristigen Veränderungen stehen, die es zu meistern gilt. Kurzfristig beeinflussen zudem die Fahrzeugbeschaffungsprobleme und die gestiegenen Kosten die betriebswirtschaftlichen Kennzahlen, was die Banken auf die Autohäuser genauer schauen lässt.

Aus diesem Grunde hat der ZDK eine Präsentation erstellt, die die verschiedenen Facetten der aktuellen Lage der Autohäuser darstellt und als Leitfaden für ein Gespräch mit der Bank dienen kann.

Natürlich können hier nicht die strategischen Entscheidungen des einzelnen Autohauses dargestellt werden. Um die Banken vollumfänglich ins Bild zu setzen, sollte die jeweilige vom Autohaus gewählte strategische Option den Banken zusätzlich erläutert werden. Die Präsentation kann in der Geschäftsstelle des Landesverbandes und Ihrer Kfz-Innung gerne angefragt werden.

Mittel- bis langfristige Herausforderungen für Autohäuser



Fachkräftemangel

- Veralterung der Gesellschaft
- Gewinnung ausreichend neuer Auszubildender
- Halten der Mitarbeiter

Umstellung des Vertriebsmodells durch die Hersteller

- Händlergeschäft oder Agenturgeschäft

Umstellung der Produktpalette hinsichtlich neuer Antriebsformen

- Vermarktung von E-Fahrzeugen
- Installation von Ladeinfrastruktur
- Angebot des Services für E-Fahrzeuge

Digitalisierung

- Digitalisierung der Geschäftsprozesse
- Digitalisierung des Kundenkontakts

– Anzeige –



Die Marke für automobiles Wissen

Betriebswirt/-in im Kfz-Gewerbe im Präsenzstudium (11 Monate)
Zertifizierte(r) Automobilökonom/in im Fernstudium (24 Monate)

Bundesfachschule für Betriebswirtschaft im Kfz-Gewerbe (BFC) · Am Gesundbrunnen 3 · 37154 Northeim · ☎ (055 51) 25 83 · www.bfc.de

Rundum-Sorglos-Paket für Kfz-Betriebe

Als berufsständischer Versicherer und Partner des Kfz-Gewerbes kennt die NÜRNBERGER/GARANTA die Gefahren eines Kfz-Betriebs. Daher sichert sie seit vielen Jahren die Unternehmen mit ihrer Multi-Risk-Police ab.

Neu ist nun die GARANTA Spezial-Schutz Innungspolice für Betriebe bis zu einem Umsatz von 1.500.000 EUR. Eine besonders attraktive und überzeugende branchenspezifische Versicherungslösung.

Die GARANTA Spezial-Schutz Innungspolice beinhaltet den Versicherungsschutz für alle versicherten Kraftfahrzeuge, darunter nicht nur die betriebseigenen, sondern unter anderem auch fremde Fahrzeuge in Werkstatt- oder Handelsobhut und Fahr-

zeuge mit roten Kennzeichen. Darüber hinaus ist der Kunde gegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden abgesichert, die aus Betriebs- sowie privaten Haftpflichtansprüchen entstehen können. So sind zum Beispiel auch Umweltschäden und Mietsachschäden enthalten. Außerdem umfasst sie versicherte Betriebsgebäude, Sachen und Kosten sowie den Ertragsausfall bei Betriebsunterbrechung einschließlich weiterlaufender Kosten infolge eines Sachschadens. Bestens abgesichert sind auch die Elektronik von Büro-, Mess- und Prüf-

technik sowie stationäre Maschinen des Kfz-Betriebs.

Durch den verbesserten Versicherungsschutz sind darüber hinaus jetzt auch bis zu 6 Young- und Oldtimer bis jeweils max. 50.000 EUR eingeschlossen. E-Scooter verfügen automatisch über einen Kfz-Haftpflichtschutz. Neu ist in der Betriebshaftpflichtversicherung die Mitversicherung von Ladestationen für E-Fahrzeuge und Wasserstofftankstellen. Dank des Elektro-Plus-Bausteins, der für Elektro- und Hybridfahrzeuge gilt,



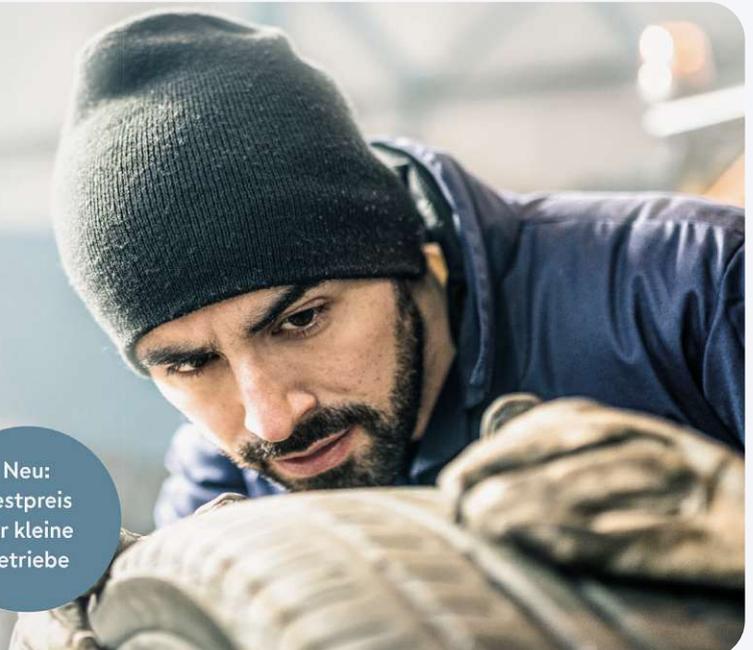
NÜRNBERGER
VERSICHERUNG

Weil in Ihrem Kfz-Betrieb Ihr Herzblut steckt.

Top-Leistung zu Top-Konditionen und für Innungsmitglieder besonders attraktiv: Sichern Sie mit dem GARANTA Spezial-Schutz Ihren Kfz-Betrieb besonders preisgünstig und zuverlässig ab. Jetzt Termin vereinbaren:

NÜRNBERGER AutoMobil Versicherungsdienst GmbH
Christian Stettner
Ostendstraße 100, 90482 Nürnberg
Telefon 0911 531-3247, Mobil 0151 53840997
christian.stettner@nuernberger-automobil.de

Neu:
Festpreis
für kleine
Betriebe





sind u. a. Schäden an Antriebs-Akkumulatoren, Ladekabeln und deren Adaptern abgedeckt. Im Schutz inbegriffen ist ebenso das sogenannte Probefahrt-Risiko: Der GARANTA Spezial-Schutz Innungspolice schließt – anders als andere Marktteilnehmer – die Unterschlagung von versicherten Fahrzeugen für die Dauer einer Probefahrt oder vereinbarten Mietzeit auch infolge Betrugs zum Nachteil des VN mit ein. Was auch passiert: Die Kunden profitieren auch von der Besserstellungs- und Innovationsgarantie. Das bedeutet: immer die besten Leistungen – entweder aus dem Altvertrag heraus oder neue beitragsfreie Leistungen in der Zukunft, wenn sich die Versicherungsbedingungen ändern.

Neben der umfassenden Absicherung bietet die GARANTA Spezial-Schutz Innungspolice weitere zahlreiche Vorteile: ein unkompliziertes Handling (1 Vertrag, 1 Rechnung, 1 Umsatzmeldung) sowie einen standardisierten Deckungsumfang. Dieser vermeidet existenzgefährdende Lücken im Schutz. Hinzu kommt ein sehr geringer Verwaltungsaufwand bei Betriebs- und Vorführfahrzeugen, da bei diesen eine Antragsannahme und Pflege des Schadenfreiheitsrabatts entfallen.

Ein Festbeitrag, der bis zu einer Umsatzsumme in Höhe von 1.500.000 EUR gilt, macht die Beitragshöhe für den Kfz-Betrieb exakt planbar.

Außerdem im Paket enthalten: das aktive Schadenmanagement der NÜRNBERGER/GARANTA. Hier kümmert sich der Versicherer um die Frage, von wem und wie der mögliche Schaden am besten behoben werden kann – unbürokratisch, schnell und kostenlos.

Mit den individuellen Leistungsextras eignet sich der GARANTA Spezial-Schutz Innungspolice hervorragend für Autohäuser, freie Werkstätten und Händler, Motorradbetriebe sowie Betriebe für Karosserie- und Fahrzeugtechnik.

Weitere Leistungsverbesserungen:

- Die Anzahl der auf den Betrieb zugelassenen Kraftfahrzeuge ist nicht begrenzt.
- Die Höchstentschädigungsgrenze für eingelagerte Kundenradsätze beträgt 120.000 EUR.
- Miet- und Pachtzahlungen werden auch dann über die Ertragsausfallversicherung reguliert, wenn der Versicherungsnehmer oder Mit-Versicherungsnehmer nicht zur Fortzahlung des Mietzinses verpflichtet ist.

Die Fachleute der NÜRNBERGER/GARNATA stehen für eine ausführliche Beratung gerne zur Seite.

Christian Stettner,
Vertriebsdirektor

Leitung: Gewerbe und Verbände

NÜRNBERGER AutoMobil
Versicherungsdienst GmbH

Ostendstraße 100,
90482 Nürnberg

Telefon: 09 11-5 31 32 47

Telefax: 09 11-5 31 81 32 47

Mobil: 0151-53 84 09 97

Christian.stettner@nuernberger-automobil.de

Stetiger Wandel im akkreditierten System

Seit dem 03.07.2022 wird das akkreditierte System AÜK in den anerkannten Werkstätten umgesetzt. Sicherlich sind die meisten Vorgänge bei den amtlichen Fahrzeuguntersuchungen den Werkstätten bekannt.

Damit die Kfz-Werkstätten auch in Zukunft die Vorgaben des QM-Handbuchs erfüllen, hier noch ein paar Hinweise:

Sicherstellung der praktischen Kompetenz der Inspektoren

- Bei jeder Untersuchung ist die FIN zu prüfen. Nur der Vergleich zwischen OBD und Fahrzeugschein ist nicht ausreichend. Die eingeschlagene FIN am Fahrzeug muss mit dem Fahrzeugschein kontrolliert werden.
- Die Solldaten müssen aktuell auf dem AU-Tester installiert sein. Der Datenstand darf nicht älter als ein Jahr sein. Die Fahrzeugsolldaten sind verpflichtend anzuwenden und dürfen nicht verändert werden. Handeingaben sind nur zulässig, wenn es für das Fahrzeug keine Solldaten gibt.



Bild: © Damian Greika – stock.adobe.com

- Jede Untersuchung (positiv/negativ) muss nach Abschluss ein Siegel mit Prägung erhalten. Untersuchungen dürfen zwecks Reparatur nicht unterbrochen werden. Angefangene Untersuchungen sind immer komplett durchzuführen und abzuschließen.
- Bezogen auf die Software AÜK-Plus muss alle sieben Tage ein Datenabgleich mit der Datenbank erfolgen. Der Importagent ist verpflichtend einzusetzen. In Zukunft werden alle Untersuchungen über AÜK-Plus gedruckt. (Start für die AU im dritten Quartal 2022) Übergangsweise wird bei der AU ein Zusatzblatt

ausgedruckt. Die Software AÜK-Plus muss regelmäßig auf Updates geprüft werden. Das aktuelle Update 1.5.2 hat die Nachweise mit dem DAkkS-Logo. Alle Untersuchungen müssen seit dem 03.07.2022 mit Nachweisen mit eingedruckten DAkkS-Logo versehen sein.

Der Landesverband und die Kfz-Innungen wissen, dass es manchmal schwierig ist, sich im Betriebsablauf auf neue Dinge einzustellen. Die letzten beiden Jahre haben aber sehr deutlich gezeigt, dass die Werkstätten diese neuen Herausforderungen angenommen und hervorragend umgesetzt haben. An dieser Stelle möchte sich der Landesverband für die gute Zusammenarbeit in der Vergangenheit bedanken und freut sich, dass es durch gemeinsame Anstrengungen gelungen ist, die amtlichen Fahrzeuguntersuchungen für die Werkstätten zu erhalten.

Reparatur- und Wartungsinformationen

Beendigung SilverDAT II und das neue SilverDAT 3

Zum Jahresende 2022 endet die Zeit von SilverDAT II, die technologisch an ihre Grenzen gestoßen ist. Die neue, webbasierte Technologie von SilverDAT 3 ist bereits seit vielen Jahren parallel im Markt, um den zahlreichen Nutzern den Umstieg zu erleichtern.

Die neue Produktgeneration bietet zahlreiche Erweiterungen wie Zugriff auf Original-Reparaturanleitungen, Repairpedia, IFL-Liste, Nutzung künstlicher Intelligenz etc. und vereint neben vielen neuen farbigen Kennzeichnungen aller Materialien,

neue Grafiken, neuer Webscan auch sämtliche alte Funktionen. Das betrifft sowohl den Einzelplatz-Zugriff als auch die Nutzung via Schnittstelle.



SilverDAT 3 ist nach einem Login über die DAT-Homepage www.dat.de/sd3upgrade bequem zugänglich. Sämtliche Daten und die Software an sich sind physisch im Rechenzentrum der DAT gespeichert. Dies erfüllt höchste Sicherheitsstandards und gewährleistet eine schnelle Verfügbarkeit. Für den Anwender hat dies, neben vieler neuen Funktionen zwei entscheidende Vorteile: Die DVD-Installation der monatlichen Updates entfällt, denn SilverDAT 3 wird permanent aktuell gehalten und: SilverDAT 3 ist auf jedem beliebigen Endgerät verfügbar.

Licht-Test 2022: Gewinnchancen und Kommunikationsmaterial

- Werkstättenverzeichnis auf licht-test.de
- Betriebe können Scheinwerfer-Einstellgerät gewinnen
- Kunden können Auto-Abo gewinnen



Bild: ProMotor

stellgerät (SEG) von Hella Gutmann. Und es gibt eine weitere Gewinnchance: Wer bis zum 5. November seine Mängelstatistik einreicht, hat die Chance auf eine Kalibrierung eines vorhandenen SEG.

Auto-Abo für Licht-Test-Kunden

Kunden können in diesem Jahr ein Auto-Abo gewinnen und sind damit ein Jahr lang mobil. Zusätzlich gibt es wieder die Chance auf eines von 75 Auto Bild-Abos. Licht-Test-Kunden brauchen dazu nur ein Bild von sich und der Plakette auf der Windschutzscheibe auf licht-test.de hochladen und schreiben, warum sie zum Licht-Test fahren. Gewinnspielflyer können in kleineren Mengen nachbestellt werden, solange der Vorrat reicht.

Kommunikationsmaterial online

Auf kfzgewerbe.de/initiativen/licht-test gibt es ein Kommunikationspaket mit Merkblatt, Mängelerfassung, Kundenansprechen, Rechnungsanhang und eine ausführliche Checkliste zum Kampagnenstart.

Damit Autofahrer schneller einen Licht-Test-Betrieb in ihrer Nähe finden, gibt es jetzt eine Werkstattsuche auf licht-test.de. Alle Kfz-Meisterbetriebe sollten sich rechtzeitig vor Beginn der Aktion in die

Werkstattsuche eintragen. Betriebe können so neue Kunden ansprechen und Zusatzgeschäft generieren. Außerdem verlost der ZDK unter allen eingetragenen Werkstätten ein Scheinwerfererein-



Dienstleistungs- und Beratungsservice für das Kfz-Gewerbe (DBS) GmbH

Ein Unternehmen der Landesverbände Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bietet den Mitgliedsbetrieben der Kfz-Innungen branchenspezifische Leistungen an:

- betriebswirtschaftliche, technische und rechtliche Beratungen
- Seminare
- Informationsveranstaltungen
- Versicherungsleistungen und
- Betriebsbörse

Kontaktaufnahme und Informationen:

Tel.: (03 92 21) 9 55 55

Fax: (03 92 21) 9 55 60

E-Mail: info@kfz-dbs.de

Internet: www.kfz-dbs.de

Energiekrise – Kostenloses Energiebuch E-Tool

Das „Energiebuch E-Tool“-Webportal soll beim Management betrieblicher Energiedaten helfen.

Das Thema Energiekosten und damit Energiesparen macht auch vor dem Kfz-Gewerbe nicht halt. Das Energiebuch E-Tool (<https://www.energie-tool.de/#!>) wurde entwickelt, um Handwerksbetrieben auf dem Weg zu mehr Energieeffizienz eine adäquate Unterstützung bieten zu können.

Ziel war es, ein Instrument zu schaffen, mit dem kleine und mittlere Betriebe ihre Energiedaten planvoll erfassen und zentral sammeln können. So stehen diese Informationen mit einem Griff zur Verfügung, und können jederzeit unkompliziert als Entscheidungsgrundlage für künftiges Handeln genutzt werden. Dieses online Tool kann vielleicht der einen oder anderen Kfz-Werkstatt in

diesen Zeiten behilflich sein, die Energiekosten im Blick zu haben und Energie zu sparen.

Über die reine Sammlung der betrieblichen Energiedaten hinaus, erlaubt das neue E-Tool individuelle Auswertungen zu energieträgerbezogenen Verbräuchen und CO₂-Emissionen sowie die Darstellung von Kennzahlen zur Einordnung – alle diese Informationen können über Jahre hinweg übersichtlich verfolgt werden. Das kostenlose Tool ermöglicht zudem eine konsequent einfache Datenerfassung über einen Schritt-für-Schritt-Modus und stellt den Nutzern verschiedene „Zusatzmodule“ für die praktische Alltagsarbeit zur Verfügung z. B. PV-Rechner, Strom- und Energiesteuer-Rückvergütung, Betriebsentwicklungsplan, CO₂-Bepreisung etc.



Weitere Informationen zum „Energiebuch E-Tool“ sind im unteren Abschnitt auf der Internetseite des E-Tools und außerdem im „Leitfaden Energieeffizienz im Handwerk“ <https://www.energieeffizienz-handwerk.de> zu finden.

Geplante Neuregelung des Umweltbonus zum 01.01.2023

Die Bundesregierung richtet die Förderung von Elektrofahrzeugen neu aus.

Ab dem 1. Januar 2023 soll sich die Förderung für elektrische Fahrzeuge nur noch auf Kraftfahrzeuge konzentrieren, die nachweislich einen positiven Klimaschutzeffekt haben. Das bedeutet konkret, dass die Förderung – der sogenannte Umweltbonus – ab 1. Januar 2023 auf batterie- und brennstoffzellenbetriebene Fahrzeuge beschränkt werden soll.

Konkret wird der Kauf von reinen Elektroautos (batterie- oder brennstoffzellenbetrieben) ab Januar 2023 je nach Kaufpreis, mit 3.000 bis 4.500 Euro bezuschusst. Ab dem 01.09.2023 wird der Kreis der Antragsberechtigten zudem auf Privatpersonen begrenzt. Für E-Autos über 45.000 EUR Nettolistenpreis entfällt der Umweltbonus ab dem

1. Januar 2024 vollständig. Die Förderung für Plugin-Hybride läuft Ende 2022 aus.

Die Eckpunkte im Detail:

1) Förderung ab dem 01.01.2023

■ Die Förderung von Plug-In-Hybridfahrzeugen wird bis zum 31.12.2022 in der aktuellen Form weitergeführt. Ab 01.01.2023 erhalten Plug-In-Hybridfahrzeuge keine Förderung mehr durch den Umweltbonus.

■ Ab dem 01.01.2023 beträgt der Bundesanteil der Förderung für batterieelektrische Fahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge

– mit Nettolistenpreis bis zu 40.000 Euro: 4.500 Euro;

– mit Nettolistenpreis zwischen 40.000 Euro und bis zu 65.000 Euro: 3.000 Euro.

■ Der Kreis der Antragsberechtigten ändert sich bis 30.08.2023 nicht.

2) Förderung ab dem 01.09.2023

■ Die Förderung wird auf Privatpersonen beschränkt; eine Ausweitung auch auf Kleingewerbetreibende und gemeinnützige Organisationen wird vom BMWK derzeit noch geprüft.

■ Ansonsten bleiben die Förderkonditionen aus Punkt 1) unverändert.

3) Förderung ab dem 01.01.2024

■ Ab dem 01.01.2024 beträgt der Bundesanteil der Förderung für batterieelektrische Fahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge mit Nettolistenpreis bis zu 45.000 Euro: 3.000 Euro.

■ Fahrzeuge mit höherem Nettolistenpreis erhalten keine Förderung mehr.

■ Der Kreis der Antragsberechtigten bleibt auf Privatpersonen beschränkt.

Bei den oben genannten Fördersätzen handelt es sich jeweils um den Bundesanteil der Umweltbonus-Förderung inklusive der Innovationsprämie. Der Anteil der Hersteller soll, wie seit Einführung der Innovationsprämie, auch zukünftig 50 Prozent der Gesamt-Bundesförderung betragen und bei der Bestimmung der Gesamtförderung noch hinzukommen. Hierzu ist das BMWK mit den Herstellern im Austausch. Maßgeblich für die Förderung soll auch zukünftig das Datum des Förderantrags bleiben, der die Fahrzeugzulassung voraussetzt.

Die Mittel für den Umweltbonus werden im Klima- und Transformationsfond

(KTF) bereitgestellt. Wenn die Mittel ausgeschöpft sind, endet die Förderung mit dem Umweltbonus.

Offen bleibt in diesem Zusammenhang – der für viele Kunden/Händler wichtige Part – wie groß denn nun der Fördertopf tatsächlich ist. Das „Handelsblatt“ hatte von 2,5 Milliarden Euro geschrieben. In einem Bericht von „tagesschau.de“ heißt es aber, dass laut Regierungskreisen insgesamt 3,4 Milliarden Euro zur Verfügung stehen – konkret 2,1 Milliarden Euro für das Jahr 2023 und 1,3 Milliarden Euro für das Jahr 2024.

Offen ist ebenso, wie es mit der Förderung von Gebrauchtfahrzeugen weiter-



Bild: © wivw – stock.adobe.com

geht. Hierzu ist in den bisher veröffentlichten Statements nichts zu lesen.

Die nun beschlossenen Eckpunkte werden zeitnah in einer Neufassung der Förderrichtlinie zum Umweltbonus umgesetzt, nachdem sie von der Europäischen Kommission auf ihre Beihilfe-relevanz hin geprüft wurden.

Arbeitsrecht

Mit Inkrafttreten des Mindestloohnerhöhungsgesetzes erhöht sich der Mindestlohn auf 12 € und die Geringfügigkeitsgrenze auf 520 €

Mit dem am 30.06.2022 im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Mindestloohnerhöhungsgesetz erhöht sich der gesetzliche Mindestlohn auf 12 € je Zeitstunde. Mit dem Gesetz wird entsprechend auch die Verdienstgrenze für die geringfügige Beschäftigung von 450 € auf 520 € angehoben.

Über künftige Anhebungen wird wieder die Mindestlohnkommission entscheiden – erstmals aber erst mit Wirkung zum 01.01.2024.

Aufgrund der durchaus bestehenden Wechselwirkung zwischen Mindestlohn und geringfügiger Beschäftigung hat man wegen der deutlichen Anhebung des Mindestlohns auch die Verdienstgrenzen bei den Mini- und Midijobs erhöht. So wird die bisher geltende

450-€-Grenze beim Minijob auf künftig 520 € angepasst. Dabei orientiert sich diese neue Geringfügigkeitsgrenze an einer Wochenarbeitszeit von zehn Stun-

den zu Mindestlohnbedingungen und ist für die Zukunft an die Höhe des gesetzlichen Mindestlohns gekoppelt.

Beide Neuregelungen des Mindestlohn-erhöhungsgesetzes treten ab dem 01.10.2022 in Kraft.

Einen guten Überblick über den aktuellen Stand bietet ein neuer Flyer des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks, welcher die ab 01.10.2022 geltenden Regelungen gut lesbar zusammenfasst. Der 14-seitige Flyer gibt Auskunft über die verschiedenen Arten von Minijobs und Midijobs sowie über die kurzfristige Beschäftigung. Eine übersichtliche Tabelle erläutert zudem die wichtigsten Informationen zu den Abgaben und Steuern. Der Flyer kann bei Ihrem Landesverband oder Ihrer Kfz-Innung angefordert werden.



Energiekrise

Beschluss zweier Energiesicherungsverordnungen

Das Bundeskabinett hat am 24. August 2022 die **Kurzfristenergieversorgungs-sicherungsmaßnahmenverordnung** (EnSikuMaV) und die **Mittelfristenergie-versorgungssicherungsmaßnahmenverordnung** (EnSimiMaV) beschlossen und darin Maßnahmen zur Energieeinsparung festgelegt.

Dabei umfasst die **EnSikuMaV** folgende für das Kfz-Gewerbe besonders relevante Maßnahmen:

■ **Nutzungseinschränkung beleuchteter Werbeanlagen**

Der Betrieb beleuchteter oder lichtemittierender Werbeanlagen ist von 22 Uhr bis 16 Uhr des Folgetages untersagt. Dies gilt nicht, wenn die Beleuchtung zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr anderer Gefahren erforderlich ist und nicht kurzfristig durch andere Maßnahmen ersetzt werden kann. Ausgenommen sind daher regelmäßig beleuchtete Werbeträger an Fahrgastunterständen (oder Wartehallen), Haltepunkten und Bahnunterführungen, die aus Gründen der Betriebssicherheit und öffentlichen Ordnung wie Straßenbeleuchtung zu behandeln sind.

■ **Beleuchtung von Gebäuden**

Die Beleuchtung von Gebäuden von außen mit Ausnahme von Sicherheits- und Notbeleuchtung ist untersagt. Ausgenommen sind kurzzeitige Beleuchtungen bei Kulturveranstaltungen und Volksfesten sowie allgemein alle Fälle, in denen die Beleuchtung zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr anderer Gefahren erforderlich ist und nicht kurzfristig

durch andere Maßnahmen ersetzt werden kann.

■ **Mindestwerte der Lufttemperatur für Arbeitsräume in Arbeitsstätten**

Für Arbeitsräume in Arbeitsstätten gelten für die Lufttemperatur neue Mindesttemperaturwerte:

- bei körperlich leichter und überwiegend sitzender Tätigkeit: 19 °C,
- bei körperlich leichter Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen: 18 °C,
- bei mittelschwerer und überwiegend sitzender Tätigkeit: 18 °C,
- bei mittelschwerer Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen: 16 °C bei körperlich schwerer Tätigkeit: 12 °C.

■ **Ladentüren und Eingangssysteme im Einzelhandel**

In beheizten Geschäftsräumen des Einzelhandels ist das dauerhafte Offenhalten von Ladentüren und Eingangssystemen, bei deren Öffnung ein Verlust von Heizwärme auftritt, untersagt, sofern das Offenhalten nicht für die Funktion des Ein- oder Ausganges als Fluchtweg erforderlich ist.

Die beschlossene **EnSikuMaV** hat eine **Gültigkeit von sechs Monaten**. Sie wurde direkt vom Bundeskabinett ohne Beteiligung des Bundestags oder Bundesrats beschlossen und tritt zum **1. September 2022** in Kraft.



Die **EnSimiMaV** umfasst folgende für das Kfz-Gewerbe unmittelbar relevante Maßnahmen:

■ **Pflicht zu Heizungsprüfung und -optimierung**

Betreiber von Erdgasheizungen werden verpflichtet, eine Heizungsprüfung durch eine fachkundige Person (wie Schornsteinfeger, Handwerker des SHK-Gewerks, Ofen- und Luftheizungsbauer und Energieberater, die in die Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes aufgenommen worden sind) durchführen zu lassen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten und eine Optimierung der Anlage ist bis zum 15. September 2024 durchzuführen. Ausgenommen hiervon sind Nichtwohngebäude, die im Rahmen eines Energiemanagementsystems verwaltet werden.

■ **Verpflichtender hydraulischer Abgleich für Eigentümer großer Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung**

Gaszentralheizungen in Nichtwohngebäuden ab 1.000 m² beheizter Fläche sind bis zum 30. September 2023 hydraulisch abzugleichen.

- Verpflichtung zur Umsetzung wirtschaftlicher Effizienzmaßnahmen in Unternehmen.



Bild: © iPopba – stock.adobe.com

■ Unternehmen, die gemäß §8 EDL-G ein Energieaudit durchgeführt haben oder ein Energiemanagementsystem betreiben, sind verpflichtet, alle als wirtschaftlich identifizierten Maßnahmen unverzüglich umzusetzen. Diese Maßnahmen sind spätestens innerhalb von 18 Monaten umzusetzen. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung erfolgt auf Basis der DIN EN 17463. Demnach sind Maßnahmen vor allem dann als wirtschaftlich zu betrachten, wenn sich – begrenzt auf einen Betrachtungszeitraum von maximal 15 Jahren – nach höchstens 20 Prozent der Nutzungsdauer ein positiver Kapitalwert ergibt.

■ Die Unternehmen sind verpflichtet, sich die umgesetzten Maßnahmen, aber auch die Maßnahmen, die aufgrund mangelnder Wirtschaftlichkeit nicht umgesetzt wurden, durch Zertifizierer, Umweltgutachter oder Energieauditoren bestätigen zu lassen.

■ Die Pflichten gelten nicht für Unternehmen, deren jährlicher durchschnittlicher Gesamtenergieverbrauch innerhalb der letzten drei Jahre weniger als 10 Gigawattstunden betragen hat.

Die **EnSimiMaV** hat eine **Gültigkeit von zwei Jahren**. Sie bedarf der Zustimmung des Bundesrates und soll **am 1. Oktober 2022** in Kraft treten.

Sachmangelhaftung

Nutzungsvergütung: Schätzung der erwarteten Gesamtleistung

In seinem Urteil vom 29. 09. 2021 (Az. VIII ZR 111/20), hat sich der BGH mit der Ermittlung der „erwarteten Gesamtleistung“ eines Neuwagens befasst. Der BGH entschied, dass für die Schätzung der „erwarteten Gesamtleistung“ auf die Lebensdauer des (gesamten) Fahrzeugs abzustellen ist, wobei die unter gewöhnlichen Umständen zu erzielende (durchschnittliche) Gesamtleistung maßgeblich ist. Ohne Darlegung besonderer Umstände ist der Tatrichter nicht verpflichtet, einen zur Ermittlung der „erwarteten Gesamtleistung“ angebotenen Sachverständigenbeweis einzuholen.

Fazit des Urteils:

1. Für die Ermittlung der erwarteten Gesamtleistung ist nicht allein auf die mögliche Laufleistung des Motors abzustellen.

2. Es kommt nicht darauf an, welche Gesamtleistung das Fahrzeug bzw. das streitgegenständliche Fahrzeugmodell unter günstigsten Bedingungen erreichen kann, in bestimmten Einzelfällen bereits erreicht hat oder ob der Fahrer eine schonende oder eine beanspruchende Fahrweise an den Tag gelegt hat.

3. Die in Kommentierungen, Schwachstellen oder sonstigen aussagekräftigen statistischen Auswertungen enthaltenen Übersichten über die gefestigte Schätzungspraxis der Gerichte bieten in der Regel eine hinreichende Schätzungsgrundlage für die zu prognostizierende Gesamtleistung eines erworbenen Fahrzeugs.

4. Eine umfassende Übersicht zu den von der Rechtsprechung in den vergangenen Jahren prognostizierten



Bild: © Jamroderpix – stock.adobe.com

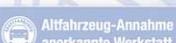
erwarteten Gesamtleistungen für verschiedene Modelle lässt sich auch der ZDK-Urteilssammlung „Sachmangelhaftung im Kfz-Gewerbe – Aktuelle Urteile seit Inkrafttreten der Schuldrechtsreform im Jahr 2002 (Stand: Juni 2021)“ entnehmen. Diese kann bei Bedarf in der Geschäftsstelle des Landesverbandes abgerufen werden.



Für Alleskönner!



Ausbildungsbetrieb



Altfahrzeug-Annahme
anerkannte Werkstatt



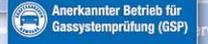
Fachbetrieb für Hybrid-
und Elektrofahrzeuge



Fachbetrieb für
historische Fahrzeuge



Anerkannter Betrieb
Motorrad-AU (AUK)



Anerkannter Betrieb für
Gassystemprüfung (GSP)
Service



Fachbetrieb für Kfz-
Klimaanlagen-Service



Abgasuntersuchung
anerkannte Werkstatt

www.kfz-meister-shop.de | 24 Stunden geöffnet

Neue Regelungen für Arbeitsverträge seit dem 1. August 2022

Die im deutschen Nachweisgesetz bislang schon statuierten Pflichten des Arbeitgebers zur Information seiner Arbeitnehmer über die wesentlichen Arbeitsbedingungen wurden erweitert und die Fristen für die Information an die Beschäftigten geändert.

Arbeitgeber sollten die im Unternehmen vorhandenen bzw. verwendeten Musterarbeitsverträge im Hinblick auf die Neuerungen des Nachweisgesetzes genau überprüfen und seit dem 1. August 2022 nur noch Arbeitsvertragsformulare verwenden, die den neuen Vorgaben des Nachweisgesetzes entsprechen.

1. Änderungen im Nachweisgesetz

Im Wesentlichen ergeben sich für Arbeitgeber einige Neuerungen, die beim Abschluss von neuen Arbeitsverträgen künftig zusätzlich enthalten sein müssen. Neu eingeführt oder ergänzt werden unter anderem folgende Informationspflichten:

- Auch muss der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer in der Vertragsniederschrift über die bei einer Kündigung einzuhaltenden Verfahren informieren. Dabei ist mindestens über die Schriftform, die Kündigungsfristen und die Frist zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage zu informieren.

- Der Arbeitgeber muss ebenso über Namen und Anschrift des Versorgungsträgers informieren, wenn er eine betriebliche Altersvorsorge anbietet;

- Der Arbeitgeber muss in Zukunft auch über einen etwaigen Anspruch auf die vom Arbeitgeber bereitgestellten Fortbildungen informieren;

- Im Rahmen der Angaben zur Vergütung muss in der Niederschrift künftig neben der Höhe des Entgelts auch die Zusammensetzung der Vergütung zu finden sein – einschließlich aller Vergütungsbestandteile (wie Vergütung für Überstunden, Zuschläge, Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen). Diese Angaben sind jeweils getrennt und unter Angabe der Fälligkeit und Art der Auszahlung zu machen;

- Die Angabe der Dauer der Probezeit, sofern eine Probezeit vereinbart wird;

- Sollte eine „Arbeit auf Abruf“ vereinbart sein, muss in der zugrunde liegenden Vereinbarung mindestens Folgendes zu finden sein: Die Zahl der mindestens zu vergütenden Stunden, der Zeitrahmen der Erbringung der Stunden und die Mitteilungsfrist zur Arbeitserbringung;

- In der Niederschrift bzw. im Arbeitsvertrag muss zudem die Möglichkeit der Anordnung von Überstunden angegeben werden – einschließlich der dafür erforderlichen Voraussetzungen;

- Neben der vereinbarten Ruhezeit muss auch über die Ruhepausen, Ruhezeiten, das Schichtsystem, der Schichtrhythmus und die Voraussetzungen der Schichtänderungen informiert werden;

- Bei befristeten Arbeitsverhältnissen die Benennung des Enddatums;

- **Bei einem Verstoß droht ein Bußgeld in Höhe von 2.000 Euro.**

Zeitpunkt, zu dem die Informationen vorliegen müssen

Die Informationen zu den Vertragsparteien, zur Vergütung und zur Arbeitszeit (einschließlich der Ruhepausen) müssen schon spätestens am ersten Tag der Arbeitsleistung vorliegen. Die weiteren oben genannten, wesentlichen Vertragsinformationen können noch bis zum siebten Kalendertag nach dem vereinbarten Arbeitsbeginn erteilt werden. Bei einzelnen Angaben (z. B. Informationen zum Verfahren bei der Kündigung) reicht auch die Information innerhalb eines Monats nach dem vereinbarten Arbeitsbeginn.

Ausnahmen für Altverträge

Ausgenommen sind von den Neuerungen jedoch **Arbeitsverhältnisse, die zum 1. August 2022 bereits bestanden haben**. In diesem Fall besteht die Verpflichtung auf einen – ggf. ergänzenden – Nachweis durch den Arbeitgeber nur auf entsprechendes Verlangen des Beschäftigten.

In der Regel sind die geforderten Angaben bereits im schriftlich gefassten Arbeitsvertrag enthalten. Dies ist auch weiterhin der bevorzugte (rechtlich empfehlenswerte) Weg. Deshalb sollten die im Unternehmen vorhandenen bzw. verwendeten Musterarbeitsverträge im Hinblick auf die obigen Neuerungen genau überprüft und bestehende Prozesse ggf. angepasst werden.



Bild: © DragonImages – stock.adobe.com

In den ZDK-Musterarbeitsverträgen wurden die Änderungen des Nachweisgesetzes eingearbeitet und können bei Ihrem Landesverband oder Ihrer Kfz-Innung angefordert werden.

Von Shanghai nach Dresden

Die besten Kfz-Mechatroniker der Welt treffen sich in der sächsischen Landeshauptstadt, um ihren Champion zu krönen.

Vom 25. bis 28. Oktober 2022 stellen sich die besten Kfz-Mechatroniker aus 24 Nationen und von fünf Kontinenten dem Wettbewerb, um ihren Weltmeister zu ermitteln.

Die internationalen Berufswettbewerbe von WorldSkills, eigentlich in diesem Jahr für Shanghai mit zwei Jahren Vorlauf für 61 Gewerke geplant, mussten aufgrund des langen Lockdowns abgesagt werden. Die über 5000 Teilnehmer hatten sich dafür weltweit über zwei Jahre qualifiziert und für das Event trainiert. Um den jungen und besten 24 Fachkräften aus der ganzen Welt dennoch eine Gelegenheit zu bieten ihr Können unter Beweis zu stellen und sie für das monatelange Training zu belohnen, wurde ein weltumspannendes Konzept entwickelt:

Die Special Edition der WorldSkills findet in diesem Jahr erstmals mit 61 Wettkämpfen auf internationaler Ebene in 15 verschiedenen Ländern und Regionen der Welt statt.

In Deutschland werden neun dieser Wettbewerbe durchgeführt. Als Austragungsort für den Wettbewerb der Kfz-Mechatroniker („Skill33“) wurde das Haus des Kfz-Gewerbes Dresden als einziger Standort in den neuen Bundesländern auserwählt. Auf die Verantwortlichen wartet eine große Herausforderung, innerhalb kürzester Zeit – erst Anfang Juli hat Dresden den Zuschlag erhalten – ein derartiges Event vorzubereiten.

Gabriela Msuya, Hauptgeschäftsführerin Landesverband des Kfz-Gewerbes Sach-

sen e. V.: „Es freut uns unglaublich, dass wir in diesem Jahr Teil der WorldSkills sein werden und die Welt somit auf Dresden schaut. Die Ausrichtung dieses Wettbewerbs ist eine Chance für Sachsen, um nicht nur mit Fachkompetenz, sondern auch mit Weltoffenheit und Herzlichkeit zu überzeugen.“

Das Haus des Kfz-Gewerbes ist seit 2018 alleiniges Bundesleistungszentrum für den Beruf „Kfz-Mechatroniker“ des WorldSkills Germany e. V. und bereitet regelmäßig auch internationale Teams auf Europa- und Weltmeisterschaften vor. Die Tochtergesellschaft und zugleich Bildungszentrum der Kfz-Innung Region Dresden bietet als eine der größten ihrer Art in Deutschland zahlreiche Aus- und Weiterbildungskurse im Kfz-Handwerk an.

Besucher sind vom 25. bis 27. Oktober 2022 in der von Zeit 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr willkommen!



TERMINPLAN			
OKTOBER			
6.	15:00 Uhr	Arbeitstreffen der Geschäftsführer/innen der im Handwerks-	Dresden
		tag organisierten Kammern und Innungsverbände	
7.	11:00 Uhr	Sitzung Bundesfachgruppe „Freie Werkstätten“	Würzburg
10.	13:30 Uhr	Vorstandssitzung im Landesverband	Dresden
	10:00 Uhr	SHT-Handwerkskonferenz (30 Jahre SHT)	Dresden
12.	18:00 Uhr	Unterfachgruppe „Werkstätten“	Webkonferenz
22.	18:00 Uhr	Jahreshauptversammlung Kfz-Innung Leipzig	Markkleeberg
24.–28.		WorldSkills	Dresden
25.		ZDK-Ausschuss Öffentlichkeitsarbeit	Esslingen
26.	09:00 Uhr	ZDK-Berufsbildungsausschuss	Esslingen
NOVEMBER			
9.	18:00 Uhr	Unterfachgruppe „Werkstätten“	Webkonferenz
10.	14:00 Uhr	Verbandstag 2022	Dresden
14.	10:00 Uhr	Halbjahrespressekonferenz des SHT	Dresden
22.	18:00 Uhr	Jahreshauptversammlung Kfz-Innung Leipzig	Markkleeberg
23.		Innungsversammlung Kfz-Innung Dresden	Dresden
DEZEMBER			
6.	09:30 Uhr	Klausurtagung des Landesverbandes	N. N.
13.	13:00 Uhr	Beratung der im SHT organisierten Innungsverbände	Leipzig
	15:00 Uhr	Mitgliederversammlung SHT	Leipzig
14.	18:00 Uhr	Unterfachgruppe „Werkstätten“	Webkonferenz
23.–30.		Geschäftsstelle geschlossen	Dresden

Bild: © Gina Sanders – stock.adobe.com

Impressum:

Offizielles Mitteilungsblatt des Landesverbandes des Kraftfahrzeuggewerbes Sachsen e.V.,
Tiergartenstraße 94, 01219 Dresden, Telefon: (03 51) 25 95 50, Fax: (03 51) 2 59 55 77

Internet: www.kfz-sachsen.de

E-Mail: info@kfz-sachsen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Präsident Ralf Herrmannsdorf

Redaktion: Hauptgeschäftsführerin Gabriela Msuya.

Mit Namen oder Initialen gezeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar,
aber nicht unbedingt die Ansicht des Verbandes

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Verlag und Druck:

Vogel Communications Group GmbH & Co. KG, Max-Planck-Straße 7/9,
97082 Würzburg, Telefon: (09 31) 4 18-22 07, Fax: (09 31) 4 18-21 50.

